



Bern, 30. Mai 2013

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Stab
Belpstrasse 53
3003 Bern

Revision Landesversorgungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) ist als Partner der Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG (ZAF AG) direkt betroffen durch die oben erwähnte Vorlage und entsprechend an der Ausgestaltung interessiert. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und legen Ihnen im Folgenden gern unsere Anliegen dar.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Grundsatz unterstützen wir die Revision des Landesversorgungsgesetzes und die Anpassung der Gesetzgebung an die heutigen Rahmenbedingungen. Die Pflichtlagerhaltung macht auch heute noch Sinn und ist zur sicheren Versorgung der Bevölkerung weiterzuführen.

Unser Hauptanliegen, wofür wir uns seit Jahren aussprechen, ist die strikte Ablehnung einer Erstinverkehrbringerabgabe zur Finanzierung der Pflichtlager. Die Pflichtlager dienen der sicheren Versorgung der Bevölkerung während eines Versorgungsengpasses. Diese liegt in der Verantwortung des Bundes und ist durch ihn zu gewährleisten. Eine Abwälzung der Kosten der Pflichtlagerhaltung auf die Konsumenten ist bei Lebensmitteln schlicht unmöglich. Der Preisdruck ist in diesem Bereich bereits heute sehr ausgeprägt, der zunehmende Einkaufstourismus zeugt davon. Die Kosten würden durch die Erstinverkehrbringer also in die entgegengesetzte Richtung abgewälzt und in einem tieferen Produzentenpreis resultieren. Die Landwirte würden so indirekt die Krisenvorsorge für die ganze Bevölkerung zahlen! Dies ist nicht verhältnismässig und daher strikt abzulehnen!

Eine Finanzierung durch die Erstinverkehrbringerabgabe würde die ganze Branche im Wettbewerb mit den ausländischen Produzenten benachteiligen. Angesichts des bereits heute schwie-

rigen Umfelds und der hohen Kostenstruktur in der Schweiz, könnte dies verheerende Konsequenzen für die Zukunft der Zuckerbranche mit sich bringen.

Der SVZ lehnt daher die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe für die Finanzierung von Pflichtlagern von landwirtschaftlichen Gütern entschieden ab. Entsprechend müssen bereits im Landesversorgungsgesetz die Weichen gestellt und der Bund in die Pflicht genommen werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Grundsätze

¹ Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft des Bundes, er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

Begründung

Die Verantwortung für die wirtschaftliche Landesversorgung liegt beim Bund und ist nicht delegierbar. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den finanziellen Bereich. Der Bund kann aber mit Leistungsaufträgen Teilaufgaben durch die Kantone oder geeignete Teile der Wirtschaft ausführen lassen.

Art. 4, Abs. 2 Bst. b

b. Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;

Begründung

Saat- und Pflanzgut ist eine wesentliche Ressource zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion.

Art. 4a Vorsorge (neu)

Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Gebiete, insbesondere die Fruchtfolgeflächen, langfristig gesichert sind.

Begründung

In den Unterlagen wird mit Recht darauf hingewiesen, dass sich die Wirtschaftliche Landesversorgung künftig vermehrt darauf konzentrieren muss, bereits in Zeiten ungestörter Versorgung einen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen und Versorgungssysteme zu leisten. Mit dem revidierten Gesetz sollen bereits in normalen Zeiten gezielt Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden können. Dabei werden lebenswichtige Güter und Dienstleistungen erwähnt, welche im Bedarfsfall beschafft werden müssen. Entsprechende Versorgungssysteme und Infrastrukturen sind dazu nötig, diese werden im Gesetz beschrieben.

Dass im Hinblick auf Krisensituationen auch genügend inländische Produktionsressourcen vorhanden sein müssen wird zwar teilweise erwähnt, aber nur im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Als Basis für die Produktion der lebenswichtigen Güter Holz, Nahrungs- und Futtermittel ist eine Produktionsgrundlage von zentraler und existenzieller

Bedeutung: die unvermehrte und endliche Ressource Boden. Gute und genügend grosse Flächen von Wald und Kulturland sind deshalb unbedingt zu erhalten. Im Sinne des Vorsorgegebots soll dem Bundesrat deshalb flankierend zu den raumplanerischen Vorkehrungen auch im LVG ein Auftrag für die quantitative Sicherung der geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsböden übertragen werden. Ein spezieller Fokus ist auf die besten landwirtschaftlichen Böden zu legen: landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen sind explizit zu schützen. Diese Forderung steht auch im Einklang mit Art. 29, Abs. 1, Bst. c des vorliegenden Entwurfs für ein neues LVG.

Art. 7, Abs. 4

Die Variante gemäss Abs. 4 ist beizubehalten.

Art. 8, Abs. 1

¹ Zum Abschluss eines Vertrags ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, ~~herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt.~~

Begründung:

Mit den bilateralen Verträgen der EU wurde für Zucker die sogenannte 00-Lösung für Zucker in verarbeiteten Produkten eingeführt und Preisausgleichsmechanismen abgeschafft. Die Folge davon war, dass in der Schweiz in etwa gleiche Zuckerpreise wie in der EU gelten müssen. Um dieser Forderung der Zucker verarbeitenden Industrie nachzukommen, wurden die Grenzabgaben flexibilisiert und können monatlich durch das BWL angepasst werden.

Durch die Erstinverkehrbringerabgabe würde der Zuckerpreis in der Schweiz steigen, was die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungs- und Getränkeindustrie benachteiligen würde. Diese würden den Preisdruck und die Forderung nach gleichen Zuckerpreisen (gleich lange Spiesse) an die Produzenten weiter gegeben. Die Produzenten, in diesem Fall die Zuckerindustrie, müssten die Preise zu Lasten der Erträge senken. Deshalb führt die Erstinverkehrbringerabgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Produzenten gegenüber Importprodukten.

Die Erstinverkehrbringerabgabe stellt demnach eine unzumutbare finanzielle Benachteiligung der betroffenen Branche dar.

Der SVZ lehnt die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe kategorisch ab.

Art. 9

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt für jedes lebenswichtige Gut, das der Bundesrat der Vorratshaltung unterstellt hat, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge unter Berücksichtigung der Höhe der Inlandproduktion und die Qualität fest.

Begründung:

Um die Bedarfsdeckung oder Menge eines Pflichtlagerguts festzulegen muss die Höhe der inländischen Produktion im Verhältnis zum Bedarf berücksichtigt werden. Die Schweizer Zuckerindustrie deckt heute dank den vorgegebenen Rahmenbedingungen den gesamten Bedarf des inländischen Zuckerkonsums ab.

Aufgrund der erhöhten Inlandproduktion könnte die Höhe der Zuckerpflichtlagerbestände allenfalls reduziert werden.

Art. 10 Bst.

Im Pflichtlagervertrag sind insbesondere zu regeln:

f. (neu) Form der Lagerung.**Begründung:**

Die Form, wie ein Gut gelagert werden muss, hat grossen Einfluss auf die Lagerkosten und ist daher ein wichtiges Kriterium. Es braucht dafür verbindliche Richtlinien. Die Zuckerindustrie stellt sich auf den Standpunkt, dass Zucker insbesondere auch nach wirtschaftlichen Kriterien eingelagert werden kann (Lose und nicht Sackware). Es ergibt sich dadurch ein erhebliches Einsparpotenzial.

Art. 18, Abs. 2

² Werden die Zölle aufgrund internationaler Abkommen reduziert ~~und muss die maximal zulässige Höhe der Garantiefondsbeiträge deswegen gesenkt werden, so erfolgt der Abbau dieser Beiträge im selben Verhältnis wie bei den Zöllen~~ werden zuerst die Zölle und zuletzt die Garantiefondsbeiträge gesenkt.

Begründung:

Schon bisher sind bei der Einfuhr von Zucker zuerst die Zölle (wenn nötig auf Fr. 0.--) und anschliessend die Garantiefondsbeiträge gesenkt worden. Dieser Mechanismus ist unverändert beizubehalten.

Art. 20, Abs. 2

² Können die Kosten von den beteiligten Lagerpflichtigen nicht vollständig gedeckt werden, so ~~kann~~ muss der Bund die ungedeckten Kosten ganz ~~oder teilweise~~ übernehmen.

Begründung:

Schon heute trägt der Bund die Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Zucker und Speiseöl. Diese Kosten werden als Garantiefondsbeitrag bei der Einfuhr erhoben. Dabei reduziert sich der Einfuhrzoll dieser Produkte um die Höhe des Garantiefondsbeitrages. Im Endeffekt ist der Garantiefondsbeitrag eine Einnahmenminderung des Bundes, was nichts anderem entspricht als einer Kostentragung durch den Bund.

Im Übrigen unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes und beantragen Ihnen, dessen Anliegen zu berücksichtigen.

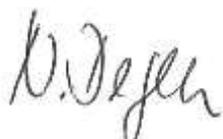
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer



Samuel Keiser
Präsident



Nadine Degen
Geschäftsführerin

Kopie:

ZAF, Zuckerfabriken Aarberg + Frauenfeld AG, 3270 Aarberg